

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

El Salvador

(Republik El Salvador)

Stand: Januar 2017

a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung

1. **Heiratsurkunde** oder Auszug aus dem Heiratsregister
(Registro del Estado Familiar)

2. **Scheidungsurteil** mit Rechtskraftnachweis
Der Nachweis der Rechtskraft wird ggf. durch Eintragung der Scheidung als
Randvermerk in der Heiratsurkunde (Registro del Estado Familiar) erbracht.

b) Legalisation / Apostille

Sämtliche Urkunden aus El Salvador sind mit Apostille versehen vorzulegen.
Siehe hierzu auch Nr. 6 des Leitfadens

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.